

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen bei Nichtüberschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 14.05.2021, Az. 32-5143-8-960/21, wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist die Sportausübung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem negativen Ergebnis verfügen, zulässig.

2. Abweichend von § 11 Absatz 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV ist auf dem Gebiet des Landkreises Freising die Nutzung von Fitnessstudios für Kontaktsport unter freiem Himmel sowie für kontaktfreien Sport im Innenbereich unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie dass alle Kunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, zugelassen.
3. Abweichend von § 5 Satz 1 sowie § 10 Absatz 2 Nummer 1 der 12. BayIfSMV sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass die Zuschauer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, zugelassen.
4. Abweichend von § 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist auf dem Gebiet des Landkreises Freising die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucher unter der Voraussetzung, dass die Besucher über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, zulässig.
5. Abweichend von § 11 Absatz 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist auf dem Gebiet des Landkreises Freising die Öffnung von Freibädern für Besucher unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie dass die Besucher über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen, zulässig
6. Für die Nrn. 2 bis 5 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach der Maßgabe der durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemachten Hygienekonzepte zu erstellen und auf dessen Einhaltung zu achten hat. Für eine nach

diesen Konzepten geforderte Maskenpflicht bzw. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, dass diese nur durch das Tragen einer FFP2-Maske erfüllt werden kann. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe mit Wirkung ab dem 21. Mai 2021 in Kraft.
8. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nummer 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nummer 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 20. Mai 2021

Diepold  
Regierungsrat

#### Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Die in den vom Landkreis Freising erlassenen Allgemeinverfügungen vom 14. Mai 2021, Az. 32-5143-8-960/21, und vom 19. Mai 2021, Az. 32-5143-8-962/21, (Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen Az. 32-5143-8-960/21) ebenfalls für den Fall der Nichtüberschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100 getroffenen Anordnungen bleiben, soweit sie nicht durch Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung geändert werden, neben dieser Allgemeinverfügung bestehen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>